

Allgemeine Lieferbedingungen der m.o.t.z. GmbH

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Alle unsere Angebote bzw. nachfolgenden Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Kunden (nachfolgend auch "Auftraggeber" genannt) über die von uns angebotenen Lieferungen und Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (2) Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- (3) Im Übrigen gelten unsere Lieferbedingungen nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 BGB.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist/Bindefrist vorsehen. Aufträge unserer Auftraggeber können wir innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annehmen.
- (2) Allein maßgeblich für unsere Rechtsbeziehungen zu unseren Auftraggebern ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen, wobei die Schriftform auch durch Korrespondenz per elektronischer Medien gewahrt ist. Diese Auftragsbestätigung zzgl. der, gemäß nachfolgender Regelung unter § 3 seitens des Kunden erteilten Informationen geben alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder, mündliche Zusagen/Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich der schriftlichen Bestätigung, es sei denn, es ergibt sich aufgrund des Inhaltes, dass sie auch ohne schriftliche Bestätigung verbindlich fortgelten sollen.
- (3) Ergänzungen und Änderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform unter Einbeziehung der Korrespondenz über elektronische Medien. Mit Ausnahme von Geschäftsführern sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, davon abweichende mündliche Abreden zu treffen.
- (4) Unsere Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z. B. Maße, Gebrauchswerte, Toleranzen und sonstige technische Daten) sind vorbehaltlich der Regelung unter nachfolgendem § 3 nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Alle Angaben sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aus technischen Gründen unvermeidbar sind, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

§ 3 Materialanforderungen/notwendige Angaben des Kunden

- (1) Im Rahmen der Lohnkonfektion benötigen wir von unseren Kunden vor Erstellung eines Angebotes Informationen zu dem Material (Qualität, Länge, Breite, Bearbeitungshinweise etc.), das der Kunde uns zur Verfügung stellen wird, möglichst durch Übergabe eines Warenpasses, sowie dazu, wie dieses Material verarbeitet werden soll. Schrägbänder können wir nur fertigen, wenn das zu liefernde Material eine Mindestbreite von 140 cm und/oder eine Mindestlänge von 500 cm aufweist. Angaben zum Material (Qualität?, Bearbeitungsfähigkeit, Länge, Breite etc.)

Im Rahmen der Lohnkonfektion "Offenschneiden" benötigen wir darüber hinaus eine Vielzahl weiterer Angaben des Kunden zur Materialstärke, zum Materialgewicht, zu Maßen der Basisrolle, der Schnittbreite, der Länge der Aufwicklung und anderes mehr, wegen der Einzelheiten verweisen wir auf das sogenannte "Angabenblatt", das wir bei Anfragen dem Kunden unverzüglich zur Verfügung stellen.

- (2) Soweit der Kunde Material aus den von uns angebotenen Kollektionen bezieht, übersenden wir ihm ein Muster- und Datenblatt, dem der Kunde nähere Informationen zum Produkt entnehmen kann. In diesem Fall muss der Kunde lediglich Angaben erteilen zu der etwaig gewünschten Verarbeitung.
- (3) In Ermangelung abweichender Angaben des Kunden dürfen wir in jedem Fall davon ausgehen, dass uns übersandtes Material schneid- bzw. perforier- und weiterverarbeitungsfähig ist. Gleiches gilt sinngemäß für den Fall, dass Material den Vorgaben des Auftraggebers entsprechend von uns zu beschaffen ist und dass nähere Produktinformationen nicht zu ermitteln sind. Von uns wird keine Haftung übernommen, dass sich das Material für die gewünschte Bearbeitung und den Verwendungszweck des Kunden eignet. Wir sind auch nicht zur vorheriger Prüfung des zu bearbeitenden Materials verpflichtet. Offenkundige Bedenken werden wir dem Kunden jedoch mitteilen.
- (4) Im Übrigen sind wir in allen Fällen berechtigt, von dem zu bearbeitenden Material Handmuster als vertraulich zu behandelnde Belege zu entnehmen.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Unsere Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Sollte pro Bestellung nicht ein Mindestauftragswert in Höhe von netto € 100,- erreicht werden, bitten wir um Verständnis, dass wir einen Mindermengenzuschlag erheben müssen in Höhe von zusätzlich netto € 20,-. Im Übrigen verstehen sich unsere Preise in Euro ab Werk, inkl. Verpackung, bei Materiallieferungen durch uns auch frei Haus, bei Gestellung des Materials durch den Kunden zzgl. Frachtkosten. Unabhängig von der Art des Vertrages berechnen wir zusätzlich die Mehrwertsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe und bei Exportlieferungen auch Zoll sowie Gebühren und andere öffentliche Abgaben.

Im Übrigen behalten wir uns vor, im Einzelfall eine Vorauszahlung oder die Abwicklung des Liefer- und Zahlungsverkehrs über PayPal zu fordern.

- (2) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind unsere Forderungen wegen der Bearbeitung von Material, das uns der Kunde zur Verfügung gestellt hat, zur Zahlung fällig binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne jeden Abzug, sonstige Forderungen innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Rechnung, bei Zahlung binnen 10 Tagen ab Rechnungszugang gewähren wir in den letztgenannten Fällen 3 % Skonto.

- (3) Wir weisen unsere Kunden ausdrücklich darauf hin, dass die uns für die Bearbeitung zur Verfügung gestellten Materialien nicht versichert sind. Sollte der Auftraggeber eine Versicherung wünschen, ist diese zu beauftragen und zusätzlich zu vergüten.
- (4) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zurückbehaltungsrechte bestehen darüber hinaus nur, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- (5) Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch die die Bezahlung unserer offenen Forderungen durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet erscheint.

§ 5 Lieferung und Lieferzeit

- (1) Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung übernehmen wir den Versand der bestellten Waren an den Kunden ggf. nach Bearbeitung durch uns.
- (2) Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine verbindliche Frist oder ein verbindlicher Termin zugesagt oder vereinbart wurden. Im Übrigen beziehen sich sämtliche Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- (3) Unbeschadet unserer Rechte wegen etwaigen Verzuges des Auftraggebers können wir vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber, insbesondere auch Informationspflichten, nicht nachkommt, wir folglich in der Leistungserbringung behindert sind.
- (4) Wir haften nicht für die Unmöglichkeit der Lieferung oder Leistung oder für Liefer-/Leistungsverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie- oder Rohstoffen, die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten, behördliche Maßnahmen und anderes mehr) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung uns gegenüber vom Vertrag zurücktreten.
- (5) Im Übrigen geraten wir bei Überschreitung eines verbindlich vereinbarten Liefertermins aus sonstigen Gründen erst dann in Verzug, wenn uns der Kunde zuvor eine Nachfrist von 10 Tagen gesetzt hat. Nach erneut fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Unsere Haftung auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung ist nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen unter § 8 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen beschränkt.

§ 6 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertragsverhältnis ist Neukirchen-Vluyn, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Wahl der Versandart und der Verpackung zu liefernder Waren untersteht unserem pflichtgemäßen Ermessen.
- (3) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, falls Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen übernommen haben. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache vom Auftraggeber zu vertreten ist, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und wir dies dem Auftraggeber angezeigt haben.
- (4) Die Sendung wird von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
- (5) Verpackungen werden von uns grundsätzlich nicht zurückgenommen, Paletten werden üblicherweise unmittelbar durch die von uns beauftragte Spedition bzw. den Frachtführer ausgetauscht. Eine diesbezügliche Verpflichtung besteht jedoch nicht.

§ 7 Gewährleistung, Sachmängel

- (1) Die Gewährleistungsfrist für unsere Lieferungen und Leistungen beträgt ein Jahr ab Lieferung.
- (2) Gelieferte Waren sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an einen von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn uns nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen 7 Werktagen nach Ablieferung des Gegenstandes oder ansonsten binnen 7 Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder jedem früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, zugegangen ist. Auf unser Verlangen ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei uns zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergüten wir die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
- (3) Die Mängelhaftung erstreckt sich nicht auf Mängel und Schäden, die verursacht worden sind durch Bereitstellung ungeeigneter Materialien durch den Auftraggeber oder Dritte/unzutreffende Informationen in Bezug auf bereitgestelltes Material durch den Kunden gleich welcher Art/fehlerhafte oder nachlässige Behandlung der Ware durch unseren Kunden oder Dritte oder sonstiges Verhalten, das in den Verantwortungsbereich unseres Auftraggebers oder eines Dritten fällt.

Wir weisen unsere Kunden ausdrücklich darauf hin, dass sich je nach Abmessung des zur Verfügung gestellten bzw. bestellten Materials Schnittverluste häufig nicht vermeiden las-

sen. Auch stellen Mehr- oder Mindermengen von +/- 10 % der bestellten Menge keinen gewährleistungspflichtigen Mangel dar. Bei Bestellungen unter 500 m Band kann es in Ausnahmefällen zu einer Überlieferung bis zu 50 % (je nach Rohware) kommen, ohne dass dies seitens des Kunden zu beanstanden ist. Wir empfehlen unseren Kunden dringlich, die Materialbreite so zu bemessen, dass die bestellte Rollenzahl zu erzielen ist.

Vorbehaltlich abweichender Regelung unter vorstehendem § 3 übernehmen wir keine Gewähr für bestimmte Materialeigenschaften wie Farbechtheit, Reinigungsfähigkeit und anders mehr, soweit nicht der Kunde Material aus den von uns angebotenen Kollektionen ausgewählt hat.

- (4) Bei Sachmängeln unserer Lieferungen und Leistungen sind wir nach unserer, innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Regelmäßig sind dem Besteller mindestens zwei Mängelbeseitigungsversuche zumutbar. Sofern die Beseitigung eines Mangels bzw. die Neufertigung endgültig fehlschlägt, wobei wir dazu auch die Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessene Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung zählen, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern. Der Rücktritt ist bei unerheblichen Pflichtverletzungen ausgeschlossen. Unerhebliche Pflichtverletzungen sind z. B. Mängel, die die Nutzbarkeit/Weiterverarbeitungsfähigkeit des Liefergegenstandes nicht wesentlich beeinträchtigen. Beruht ein Mangel auf unserem Verschulden, kann der Auftraggeber unter den in § 8 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
- (5) Bei Mängeln von Materialien, die wir bei anderen Herstellern bezogen haben, werden wir nach unserer Wahl unsere Gewährleistungsansprüche gegen den Hersteller oder Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen uns bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer eines etwaigen Rechtsstreites ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen uns gehemmt.
- (6) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne unsere Zustimmung den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich macht oder diese unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten einer Mängelbeseitigung zu tragen.

§ 8 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

- (1) Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Regelung unter § 8 eingeschränkt.
- (2) Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Leistung des/der im wesentlichen mängelfreien Gegenstandes/Leistung sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes bzw. der Leistung ermöglichen sollen

oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers bzw. ihm selbst oder den Schutz von seinem Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

- (3) Soweit wir gemäß vorstehender Regelung dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der Lieferungen und Leistungen sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischer Weise zu erwarten sind.
- (4) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und – beschränkungen gelten in gleichem Umfang zu Gunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- (5) Soweit wir technische Auskünfte erteilen oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder diese Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- (6) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- (1) Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung unserer derzeitigen und künftigen Forderungen gegen den Auftraggeber aus der zwischen uns und unserem Auftraggeber bestehenden Geschäftsbeziehung (einschließlich Saldoforderungen aus einem, im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung geführten Kontokorrentverhältnis).
- (2) Die von uns an den Auftraggeber gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen unser Eigentum. Dies gilt auch dann, falls der durch uns erfüllte Fertigungsauftrag auch eigene Materiallieferungen des Auftraggebers umfasst. Die Ware sowie die nach dieser Klausel an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend Vorbehaltsware genannt.
- (3) Der Auftraggeber verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für uns.
- (4) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des sogenannten Wertungsfalles entsprechend der nachfolgenden Regelung im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
- (5) Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung in unserem Namen und für unsere Rechnung als Hersteller erfolgt und wir unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwerben. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb auf unserer Seite eintreten sollte, überträgt der Auftraggeber bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im oben genannten Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an uns. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt

oder ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so übertragen wir, soweit die Hauptsache uns gehört, dem Auftraggeber anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem im Satz 1 genannten Verhältnis.

- (6) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen seinen Erwerber in Höhe des Rechnungswertes (einschließlich Mehrwertsteuer) an uns ab; bei unserem Miteigentum an der Vorbehaltsware erfolgt die Abtretung anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z. B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Wir ermächtigen den Auftraggeber widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Wir dürfen diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.
- (7) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Auftraggeber sie unverzüglich auf unser Eigentum hinweisen und uns hierüber informieren, um uns die Durchsetzung unserer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Auftraggeber.
- (8) Wir werden die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt.
- (9) Treten wir bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers – insbesondere bei Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und unserem Auftraggeber ist Neukirchen-Vluyn. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt. Die zwischen uns und unserem Auftraggeber geschlossenen Verträge sowie alle sonstigen rechtlichen Beziehungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtübereinkommen bzw. CISG).
- (2) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlichen wirksamen Regelungen als vereinbart, die die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.
- (3) Unsere Kunden wollen bitte davon Kenntnis nehmen, dass wir Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zweck der Datenverarbeitung speichern und uns das Recht vorbehalten, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z. B. Versicherungen) zu übermitteln.

